

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Anlass für dieses Teilentlassungsverfahren ist die beabsichtigte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht unter anderem auf den Flurstücken

- 193/7 (teilweise) und 193/8 der Flur 1, Gemarkung Bienenbüttel sowie 21/3 der Flur 2, Gemarkung Steddorf (Teiländerungsbereich 2 > Steddorf-Nord)
- 105/15, 105/16, 108 (teilweise) und 241/110 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Steddorf (Teiländerungsbereich 3 > Steddorf-Süd)

zukünftig die Möglichkeit einer baulichen Nutzung vor. Die betroffenen Flächen liegen bislang im „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ und sollen im Hinblick auf die beabsichtigte bauliche Nutzungsmöglichkeit nun aus diesem entlassen werden.

Bei der zu entlassenden Fläche handelt es sich um die folgenden Flurstücke im „Landschaftsschutzgebiet Süsing“:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Gemarkung Bienenbüttel, Flur 1, Flurstück Nr. 193/7 (teilweise) | > Steddorf-Nord |
| Gemarkung Bienenbüttel, Flur 1, Flurstück Nr. 193/8             | > Steddorf-Nord |
| Gemarkung Steddorf, Flur 2, Flurstück 22/1                      | > Steddorf-Nord |
| Gemarkung Steddorf, Flur 2, Flurstück 105/15                    | > Steddorf-Süd  |
| Gemarkung Steddorf, Flur 2, Flurstück 105/16                    | > Steddorf-Süd  |
| Gemarkung Steddorf, Flur 2, Flurstück 108 (teilweise)           | > Steddorf-Süd  |
| Gemarkung Steddorf, Flur 2, Flurstück 241/110 (teilweise)       | > Steddorf-Süd  |

Die Gemeinde Bienenbüttel hat am 14.05.2018 die Entlassung der o. g. Flurstücke beim Landkreis Uelzen - Untere Naturschutzbehörde - beantragt.

Im Rahmen dieses Teilentlassungsverfahrens gilt es das Interesse einer möglichen zukünftigen Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Baufläche und das Interesse des Landschaftsschutzes gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht des Landkreis Uelzen - Untere Naturschutzbehörde - erscheint eine Herausnahme der genannten Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich vertretbar.

### Teiländerungsbereich 2 > Steddorf-Nord:

- Die Flurstücke 193/8 und 21/3 sind sehr kleine Wegeflurstücke mit 97 m<sup>2</sup> bzw. 37 m<sup>2</sup>, die keine maßgebende Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet haben.
- Auf dem Flurstück 193/7 findet gegenwärtig landwirtschaftliche Nutzung auf einem Sandacker statt; ein besonderer Schutz ist hier nicht erforderlich.
- Das Landschaftsschutzgebiet würde nach der beantragten Entlassung im Bereich Steddorf-Nord nicht mehr an die Steddorfer Straße angrenzen, sondern bereits ca. 35-40 m vorher auf eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Schutzpflanzung treffen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild führt die Teilentlassung daher nicht zu einer Verschlechterung, zumal nördlich und südlich des Teiländerungsbereiches 2 die Wohnbaufläche bereits weiter nach Westen vorgedrungen ist.

- Auch eine Vernetzungsfunktion ist im Moment nicht gegeben, da östlich der Steddorfer Straße bereits eine Siedlungsfläche besteht. Der betroffene Teil des Flurstücks 193/7 ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Siedlung kein geeignetes Habitat für seltene Tierarten.

### **Teiländerungsbereich 3 > Steddorf-Süd:**

- Der Großteil der geplanten Wohnbaufläche wird vom Flurstück 105/16 eingenommen. Auch hier handelt es sich bislang um intensiv genutzte Ackerflächen auf einem Sandacker, die bis auf wenige Randstreifen höchstens eine geringe Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Herauslösung dieser Teilfläche in seinem Schutzzweck daher nicht erheblich beeinträchtigt.
- Die ökologisch und klimatisch bedeutsame Offenlandverbindung zwischen dem „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ und der östlich der Kreisstraße 20 gelegenen Niederung des Barum- Bienenbütteler Mühlenbaches wurde bereits durch das kürzlich erschlossene Bebauungsplangebiet „Wellbruch“ (Dr. Kirschke-Weg) als Lückenschluss zwischen den Ortsteilen Steddorf und Neu-Steddorf unterbrochen. Eine Verschlechterung des Landschaftsbildes ist bereits dadurch eingetreten, dass die freie Sicht an dieser Stelle unterbrochen wurde und durch eine urbanere Landschaft charakterisiert wird. Zu beachten ist allerdings, dass die bestehende Ackerfläche für das örtliche Landschaftsbild durchaus von hoher Bedeutung ist und im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten ausgewiesen wird.
- Es ergibt sich weiterhin eine sinnvolle Abgrenzung zum Siedlungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die Herauslösung der randlich gelegenen Teilflächen in seiner Kohärenz nicht gefährdet.
- Das Flurstück 105/15 ist nicht direkt betroffen, würde aber nach Herausnahme des Flurstücks 105/16 isoliert vom restlichen Landschaftsschutzgebiet. Die Flurstücke 108 und 241/110 stellen wiederum Wegeflurstücke dar, diese haben keine maßgebende Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet. Der Teil von Flurstück 108, dessen Entlassung beantragt ist, soll darüber hinaus durch eine Schutzpflanzung ersetzt werden; somit findet hier eine Habitataufwertung statt.

Als Rahmenbedingungen für die Entlassung der genannten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zugunsten einer Einbeziehung in die Wohnbaufläche sind zu nennen:

Der Erhaltung von Vernetzungselementen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Eine breitere Realisierung des Schutzstreifens der geplanten Wohnbaufläche ist hierfür anzustreben. Die Darstellung von Grünstreifen mit 20 bis 30m Breite wie bereits vom Landkreis Uelzen - Untere Naturschutzbehörde - gefordert, würde die Voraussetzung schaffen um einen für das Ortsbild und das Kleinklima bedeutsamen Bestand an Solitärbäumen zu entwickeln. Die Anpflanzung von Stieleichen könnte hier eine historische und räumliche Kontinuität zu den alten Dorfkernen mit ihren ortsbildprägenden Hofeichen herstellen. Insbesondere die an Eichen vorkommenden Höhlen- und Totholzbewohner benötigen eine räumliche und zeitliche Habitatkontinuität.

Eine zukünftige Grundplanung sollte dergestalt aussehen, dass zu bebauende Flächen nicht dazu beitragen, Korridore, in denen sich insbesondere Tierarten ausbreiten können weiter zu verschließen.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Überlagerungsflächen, die seit 2008 als „Naturschutzgebiet Barnstedt - Melbecker Bach“ ausgewiesen und gesichert sind, aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen.

Da die Regelungen aus den jüngeren Verordnungen zum Naturschutzgebiet „Barnstedt - Melbecker Bach“ vom 06.12.2007 (Amtsblatt Niedersachsen Nr. 50 vom 12.12.2008) die der älteren Landschaftsschutzgebietsverordnung des „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ vom 15.8.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 19/1975 vom 15.09.1975, S. 248 ff.) weitestgehend mit abdecken, hat sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung für das überlagerte Gebiet erübrigt. Daher ist beabsichtigt, den räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung dementsprechend anzupassen.

Die Entlassung der überlagerten Fläche soll der Rechtsklarheit dienen sowie die verwaltungsrechtliche Handhabung des Verordnungsvollzuges und die Nachvollziehbarkeit des Naturschutzhandelns für den Bürger verbessern.

## II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2):

Die Karten umfassen das „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ in seiner räumlichen Ausdehnung nach dem Stand des Erlasses der Landschaftsschutzgebietsverordnung am 15.8.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 19/1975 vom 15.09.1975, S. 248 ff.) abzüglich der Flächen, welche aufgrund der Änderungsverordnungen vom 10.05.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9/1978 vom 15.06.1978, S. 95 ff.), 04.05.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1987 vom 15.07.1987, S. 171), 29.11.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1/1996 vom 01.01.1996, S. 3 ff.), 20.8.2001 (Allgemeine Zeitung des Landkreises Uelzen vom 14.9.2001), 25.01.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 3/2008, S. 11 ff) und 30.04.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 8/2018, S. 49 ff) sowie der nun zu entlassenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wurden bzw. werden sollen, einschließlich der Überlagerungsflächen, die durch Naturschutzgebietsverordnung vom 06.12.2007 als „Naturschutzgebiet Barnstedt - Melbecker Bach“ (Amtsblatt Niedersachsen Nr. 50 vom 12.12.2008) gesichert sind.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem sie verkündet wird.